Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 8 (1922)

Heft: 49

Vereinsnachrichten: Hilfskasse des katholischen Lehrervereins der Schweiz : Reglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chen Rinderfreundes muß das der Dimmels= mutter, besonders in ihre Eigenschaft als Immakulata, immer mehr Leben und Geftalt in uns annehmen und für Erzieher und Kinder Muster und Vorbild'sein. Darum weise die Lehrerschaft die liebe Jugend recht oft auf die Unbeflectte hin, versammle fie ab und zu um ihr Bild, besonders an ihrem Chrentage, und lasse aus zartem Kindes= mund und weicher Kindesseele das alte Immakulatalied an das Ohr der Mutter

D gieße heut' aus deines Lichtes Glanze Rur ein Strahl auf beiner Rinder Schar, D reiche heut aus deinem Lilienkranze Der Lilien eine nur den Deinen dar! Billft du uns heute eine Gulb erzeigen, Mach unfere Bergen alle engelrein, Dag wir an Reinheit dir, o Mutter, gleichen; Wie könnten wir sonft beine Rinder fein?"

Unsere neue Hilfskasse.

(Wir verweisen auf die Ausführungen in No. 45 vom 9. Nov. 1922.)

Gerade in der Zeit, da irregeführte Maffen, entgegen göttlichem und natürlichem Recht, sich am Privateigentum vergreifen wollten, angeblich um foziale Aufgaben zu erfüllen, gründete der katholische Lehrerverein der Schweiz mit dem Berein fatholischer Lehrerinnen eine Hilfskasse für bedrängte Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen. Dort unter Benütung der verwerflichsten Mittel eine Monopolisierung der "Wohltätigkeit" durch den Staat, hier eine schönfte Tat echt driftlicher Rächften= liebe.

Unser herzlichste Dank gebührt jenen, die die Not mancher Lehrersfamilie nicht nur fahen, sondern uns in treuer Borarbeit den Weg zum guten Werke miefen und ebneten.

Die bis zur nächsten Delegierten-Versammlung mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragte Saftpflichtkommiffion,

erweitert durch drei Mitglieder des Leiten= den Ausschusses (H. H. Bentralpräsident W. Maurer, Zentralkasser Alb. Elmiger und Redaktor 3. Troyler) und eine Vertretung des Vereins katholischer Lehrerinnen, bereinigte in ihrer Situng vom 16. November in Luzern das Reglement, das nun in untenstehender Fassung für die Unterstützungs= tätigkeit der neuen Hilfskaffe wegleitend fein wird. Es tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Noch find unfere Mittel klein trop Borforge und Opferfreudigkeit. Aber ber Segen Gottes wird dem guten Werte nicht fehlen. "Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut — — ." Der 16. Ottober 1922 als Geburtstag unserer hilfstaffe bleibt ein Ehrentag für den katholischen Lehrerverein der Schweiz. M. Stalber.

Hilfstasse

fatholischen Lehrervereins der Schweiz.

Reglement.

1. Der Ratholische Lehrerverein der Schweiz unterhält in Berbindung mit dem Berein kathol. Lehrerinnen der Schweiz eine Silfskasse.

2. Diese hat den Zweck, nach Maggabe der vorhandenen Mittel:

a. in Fällen unverschuldeter Not Lehrern und Lehrerinnen oder Lehrerswitwen Unterstützungen zu leisten oder Darleben zu gewähren;

b. Kinder von Lehrern, namentlich solchen verstorbener Bereinsmitglieder, eine an-

gemeffene Schul- und Berafsbildung zu erleichtern.;

c. folden Bereinsmitgliedern, die noch nicht durch Staat oder Schulgemeinden gegen Ansprüche aus Paftpflicht als Lehrpersonen geschütt find, Gelegenheit zu verschaffen. fich versichern zu lassen.

3. Die Aleufnung der Raffe erfolgt:

a. durch Ueberlassung des Fonds der bisherigen Dilfstasse für Haftpflichtfälle tes Ratholischen Lehrervereins;

b. durch Ueberlassung ter bisherigen Wohlfahrtstasse des Kathol. Lehrervereins;

e. durch Zuweisungen aus der Bereinskaffe des Rathol. Lehrervereins:

d. durch Zuweisungen aus der Vereinstaffe des Vereins kathol. Lehrerinnen; e. durch freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, Zinse usw.;

f. durch jährliche Beiträge aus den Abonnementsgeldern der "Schweizer Schule".

4. Schenkungen und Bermächtnisse im Betrage von über 100 Fr. find zu kapitalisieren. Ueber die Verwendung der Kapitalien in außerordentlichen Fällen in laufender Rechnung entscheidet die Delegiertenversammlung des Rath. Lehrervereins.

5. a. Die Berwaltung der Hilfskaffe besorgt eine Kommission von 7 Mitgliedern, wovon 4 von der Delegiertenversammlung des Rath. Lehrervereins, 2 vom Berein kath. Lehrerinnen und eines vom Leitenden Ausschuß des Kath. Lehrervereins auf eine Amts= dauer von drei Jahren gewählt werden (erstmals im Jahre 1923). Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung des Rath Lehrervereins bezeichnet; im übrigen tonstituiert sich die Kommission selbständig.

b. Die Kommission hat alle Hilfsfälle möglichst distret zu behandeln und sich dabei

vom Standpunkt der Billigkeit und kollegialer hilfe leiten zu laffen.

e. Sie legt der Delegiertenversammlung des Rath Lehrervereins alljährlich Bericht und Rechnung ab.

6. a. Persönliche Ansprüche auf das Vermögen der Hilfskasse bestehen nicht, und sie anerkennt keine rechtliche Pflicht zur Auszahlung von Unterstützungen an Drittpersonen.

b. Gesuche um Unterftutungen find in ber Regel von den Bedürftigen felbst an die Rommiffion zu richten. — Die Sektionen des Rath. Lehrervereins und des Bereins kath. Lehrerinnen ober auch einzelne Mitglieder dieser Bereine haben die Kommission der hilfstaffe auf Källe, wo fich die Notwendigkeit einer Unterstützung ergibt, aufmerksam zu machen.

7. Die Kommission erkundigt sich entweder selbst in diskreter Beise über die Berhältnisse der zu unterstützenden Lehrpersonen oder Familien, über die Berwendung der Unterstützungen usw., oder sie kann sich durch andere Bereinsmitglieder unterrichten und auf dem laufenden halten laffen. Auf Grund ihrer Erkundigungen bestimmt fie die Bohe der Unterstützungen. In der Regel sollen an ein und dieselbe Familie jährlich nicht mehr als Fr. 400.— verabfolgt werden.

8. Darlehen find entweder zinsfrei oder zu einem bescheidenen Binsfuß zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zu amortisieren. Dafür ist in der Regel Burg-

schaft oder andere Sicherheit zu leisten.

9. a. Zum Zwecke ber fakultativen Bersicherung von Bereinsmitgliedern gegen Ansprüche aus Saftpflicht als Lehrpersonen unterhält die Kommission mit einer Berficherungegesellschaft einen bezüglichen Bertrag, zieht die daherigen Sahresprämien von den Versicherten ein und führt den Berkehr mit der Versicherungsgesellichaft.

b. Der Versicherte hat fofort nach Eintritt eines Unfalls sowie bei einem an

ihn gestellten Schadenersatbegehren der Rommission Anzeige zu machen.

10. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

11. Aenderungen dieses Reglements unterliegen einem Mehrheitsbeschluß der Dele-

giertenversammlung des Rath. Lehrervereins.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz in Baden am 16. Oftober 1922.

Der Präsident der Hilfstasse:

Alfr. Stalber.

Der Zentralpräsident:

. W. Maurer.

Der Zentralaktuar: W. Arnold.

Kolleginnen und Kollegen versichert Euch gegen Haftpflichtschaden!

zern und weitern Ausführungen die Haftpflicht der Lehrpersonen besprochen worden.

Wiederholt ift in diesem Blatte in für- | gemacht, welch bitter fühlbaren Schaben ein einziger Unglücksfall mahrend ber Lehrtätigfeit ober auf Schulfpaziergangen Immer wieder wurde darauf aufmerksam beichuldigten Lehrer zufügen kann.